

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 15 München, den 15. Juni 1994

Datum	Inhalt	Seite
10. 6. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit 2020-6-1-I, 2020-2-1-I, 753-1-I	426
24. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Gaststättenverordnung 7101-1-W, 7130-1-W	433
22. 4. 1994	Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern in München (Studienkollegordnung Univ.) 2235-3-1-K	434
22. 4. 1994	Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern in Coburg (Studienkollegordnung FH) 2235-3-2-1-K	445
13. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen 2210-1-1-2-K	455
17. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern 227-3-2-1-K	456
18. 5. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen 2038-3-4-1-3-K	457
18. 5. 1994	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen 2038-3-4-4-1-K	458
24. 5. 1994	Verordnung zur Änderung der Benutzungsentgeltverordnung 215-5-1-5-W	459
24. 5. 1994	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte 2233-5-K	459
26. 5. 1994	Verordnung über Zulassungszahlen an den Fachhochschulen Deggendorf, Ingolstadt und Hof im Wintersemester 1994/95 und Sommersemester 1995 2210-8-2-8-K	460
26. 5. 1994	Verordnung über den Ausbau staatlicher Gymnasien im Jahr 1994 2235-1-1-2-18-K	460
31. 5. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Strukturreform der Bayerischen Versicherungskammer 2035-11-I	461
2. 6. 1994	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung im Kreiskrankenhaus Stadtsteinach und beim Zweckverband Stadt- und Kreiskrankenhaus Kulmbach 2035-13-I	461
6. 6. 1994	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studien- räte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen 2038-3-4-7-5-K	462
28. 5. 1994	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (12) 230-1-17-U	463

2020-6-1-I

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Vom 10. Juni 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG** – (BayRS 2020-6-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Vorschriften anderer Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit oder die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben in privatrechtlicher Form bleiben unberührt. ²Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuchs sind unbeschadet des § 205 Abs. 2 bis 5 des Baugesetzbuchs die für die Zweckverbände geltenden Vorschriften dieses Gesetzes einschließlich des Art. 21 entsprechend anzuwenden.“
 - b) Absatz 5 wird neuer Satz 2 des Absatzes 4.
2. Art. 2 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 werden aufgehoben.
3. In Art. 3 Abs. 2 werden die Worte „(Art. 17, 29 und 55)“ durch die Worte „(Art. 17 und 29)“ ersetzt.
4. Im Zweiten Teil „Kommunale Arbeitsgemeinschaften“ werden die Worte „1. Abschnitt Einfache Arbeitsgemeinschaften“ und die Worte „2. Abschnitt Besondere Arbeitsgemeinschaften“ gestrichen.
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einfache Arbeitsgemeinschaften“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag sind die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft und, soweit das erforderlich ist, die Geschäftsordnung und die Deckung des Finanzbedarfs zu regeln. ²Der Vertrag wird wirksam, sobald er von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist. ³In dem Vertrag kann ein anderer Zeitpunkt für sein Wirksamwerden bestimmt werden.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Arbeitsgemeinschaften“.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Treten Gebietskörperschaften in Verhandlungen mit dem Ziel ein, eine besondere Arbeitsgemeinschaft zu bilden, so haben sie ihre Aufsichtsbehörden zu unterrichten. ²Die Bildung der Arbeitsgemeinschaft, ihre Änderung oder ihre Aufhebung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
7. Art. 6 wird aufgehoben.
8. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Aufhebung und Kündigung besonderer Arbeitsgemeinschaften“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 5“ durch die Worte „eine besondere Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Vereinbarung“ durch die Worte „Der Vertrag“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „eine Arbeitsgemeinschaft nach Art. 5“ durch die Worte „eine besondere Arbeitsgemeinschaft“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine besondere Arbeitsgemeinschaft kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).“
 - d) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „können“ die Worte „durch öffentlich-rechtlichen Vertrag“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In einer Zweckvereinbarung kann auch geregelt werden, daß eine Gebietskörperschaft den beteiligten anderen Gebietskörperschaften Dienstkräfte zur Erfüllung ihrer Aufgaben zeitanteilig zur Verfügung stellt.“

10. Dem Art. 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Gebietskörperschaften, denen gemäß Art. 8 Abs. 4 Dienstkräfte zur Verfügung gestellt werden, können ihnen wie eigenen Bediensteten Befugnisse übertragen.“.

11. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

12. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Satzungs- und Verordnungsrecht

(1) ¹Durch die Zweckvereinbarung kann der Gebietskörperschaft, auf die Aufgaben übergehen, das Recht übertragen werden, zur Erfüllung dieser Aufgaben Satzungen und Verordnungen auch für das Gebiet der übrigen Beteiligten zu erlassen. ²Bereits geltende Satzungen und Verordnungen der Gebietskörperschaft können auch durch die Zweckvereinbarung auf dieses Gebiet erstreckt werden; sie sind in der Zweckvereinbarung unter Angabe ihrer Fundstelle genau zu bezeichnen. ³Die übrigen Beteiligten haben in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Satzungen oder Verordnungen hinzuweisen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann in der Zweckvereinbarung bestimmt werden, daß die Gebietskörperschaft im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen oder Verordnungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen kann.“.

13. In Art. 13 Abs. 4 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Art. 13 über die Genehmigung einer Zweckvereinbarung gelten entsprechend. ³Der Genehmigung zur Aufhebung oder zur Änderung auf Grund einer Kündigung können Gründe des öffentlichen Wohls nur entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtvereinbarung vorliegen.“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Jede Zweckvereinbarung kann auch aus wichtigem Grund gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).“.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Wird die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben, gilt Art. 14 entsprechend.“.

15. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist der Abschluß einer Zweckvereinbarung zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den beteiligten Gebietskörperschaften eine angemessene Frist setzen, die Zweckvereinbarung zu schließen.“.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

16. Im Vierten Teil werden die Worte „1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften für Zweckverbände“ durch die Worte „1. Abschnitt Bildung und grundsätzliche Bestimmungen“ ersetzt und die Worte „I. Bildung und grundsätzliche Bestimmungen“ gestrichen.

17. In Art. 20 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „, soweit dieses Gesetz nicht für besondere Zweckverbände die Deckung des Finanzbedarfs unmittelbar regelt“ gestrichen.

18. Dem Art. 22 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung können Rechtsverstöße bei der Gründung des Zweckverbands nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden.“.

19. In Art. 23 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gilt nicht, wenn der Übergang nach der Natur der übertragenen Aufgabe zwingend erforderlich ist.“.

20. In Art. 25 Abs. 2 wird „Satz 1“ gestrichen.

21. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit nicht dieses Gesetz oder in seinem Rahmen die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Verbandssatzung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorschreiben, daß abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, die für andere dem Zweckverband angehörende Gebietskörperschaften gelten.“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Genehmigungspflicht gemäß Art. 47 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes besteht nur für Zweckverbände, denen als Gebietskörperschaften ausschließlich Gemeinden oder Landkreise angehören. ³Die Vorlagepflicht gemäß Art. 47 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes be-

steht nur für Zweckverbände, denen als Gebietskörperschaften ausschließlich kreisangehörige Gemeinden angehören.“.

c) Absatz 4 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

22. Art. 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Entsprechendes gilt für den Ausgleich von Vor- und Nachteilen aus der Tätigkeit des Zweckverbands, wenn eine Regelung in der Verbandssatzung oder durch die Festsetzung der Verbandsumlage nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist.“.

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Diese“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

23. Art. 29 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Bildung eines Zweckverbands zur Erfüllung von Pflichtaufgaben einer Gebietskörperschaft aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls geboten, so kann die Aufsichtsbehörde den Beteiligten eine angemessene Frist setzen, den Zweckverband zu bilden.“.

24. In der Überschrift des bisherigen II. Unterabschnitts wird „II.“ durch die Worte „2. Abschnitt“ ersetzt.

25. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Notwendige Organe des Zweckverbands sind die Versammlung und die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzender).“.

b) In Satz 2 werden die Worte „insbesondere ein Werkausschuß“ gestrichen.

26. Art. 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Verbandsräte können nicht sein:

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Zweckverbands,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen der Zweckverband mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über Zweckverbände befaßt sind, ausgenommen die für die Stellvertretung des Landrats gewählte Person.

²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Beamte während der Dauer des Ehrenamts ohne Dienstbezüge beurlaubt sind oder wenn ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ruhen; das gilt für Angestellte entsprechend.“.

27. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Die Vertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft in der Versammlung soll in einem angemessenen Verhältnis

zu ihrem Anteil an der gemeinsamen Erfüllung der Aufgaben stehen.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirkstagspräsidenten“ die Worte „kraft Amtes“ eingefügt; der Halbsatz 2 wird gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Genannten“ die Worte „und ihrer gewählten Stellvertreter“ eingefügt; das Wort „auch“ wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Gebietskörperschaften auch andere Stellvertreter bestellen. ²Für die anderen Verbandsräte bestellen die entscheidenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. ³Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.“.

d) Absatz 4 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. ²Abweichend hiervon endet sie

1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft,
2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses.“.

e) Absatz 5 wird aufgehoben.

28. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einberufung der Versammlung, Öffentlichkeit“.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Verbandssatzung kann den Antrag einer anderen Zahl von Verbandsräten oder weitere Antragsberechtigte vorsehen.“.

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend, soweit nicht nach Maßgabe von Art. 27 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorschriften für die Landkreise oder die Bezirke anzuwenden sind.“.

29. Art. 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehr-

heit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmzahl erreichen. ²Dabei dürfen die Stimmen von Verbandsmitgliedern gemäß Art. 32 Abs. 1 Satz 4 nicht überwiegen.“.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. ⁵Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.“.

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „gelten die Absätze 1 und 2“ durch die Worte „gilt Absatz 1“ ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

- d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung sind entsprechend anzuwenden. ²Sie gelten jedoch nicht für die Teilnahme von Verbandsräten

1. an Wahlen
2. an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.“.

30. Art. 35 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Beschlußfassung über die Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;“.

- b) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbands;“.

31. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 34 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verbandssatzung kann von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 abweichen.“.

32. Art. 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.“.

33. Es wird folgender Art. 37a eingefügt:

„Art. 37a

Form der Vertretung nach außen

(1) ¹Erklärungen, durch welche der Zweckverband verpflichtet werden soll, binden ihn nur, wenn sie in schriftlicher Form abgegeben werden. ²Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Amtsbezeichnung handschriftlich zu unterzeichnen. ³Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch von Bediensteten des Zweckverbands unterzeichnet werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.“.

34. Art. 38 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Verbandsversammlung kann dem Verbandsvorsitzenden durch Beschluß Befugnisse nach Absatz 1 übertragen

1. für Beamte des einfachen und des mittleren Dienstes und für Angestellte, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist,
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und der ersten beiden Ämter des höheren Dienstes und für Angestellte mit vergleichbarer Vergütung, wenn der Stellenplan des Zweckverbands im Zeitpunkt des Beschlusses mehr als 400 Planstellen ausweist.“.

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung.“.

35. Art. 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „bei den laufenden Verwaltungsgeschäften“ durch die Worte „bei den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„¹Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter); wird kein Geschäftsleiter bestellt, durch den Verbandsvorsitzenden. ²Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluß mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden

1. Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 37 Abs. 2,
2. weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 35 Abs. 2

zur selbständigen Erledigung übertragen. ³Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbands nach außen berechtigt.“.

36. Art. 40 wird aufgehoben.

37. In der Überschrift des bisherigen III. Unterabschnitts wird „III.“ durch die Worte „3. Abschnitt“ ersetzt.

38. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

Anzuwendende Vorschriften

(1) ¹Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft oder nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 die Vorschriften über die Landkreiswirtschaft oder die Bezirkswirtschaft entsprechend. ²Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß die Aufgaben eines Werkausschusses von der Versammlung und die Aufgaben einer Werkleitung vom Verbandsvorsitzenden oder vom Geschäftsleiter wahrgenommen werden.

(2) ¹Ist Hauptaufgabe des Zweckverbands der Betrieb eines Unternehmens, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt wird, kann die Verbandssatzung vorschreiben, daß diese Vorschriften auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbands selbst anzuwenden sind. ²In diesem Fall ist durch die Haushaltssatzung der Wirtschaftsplan an Stelle des Haushaltsplans festzusetzen.

(3) ¹Ist Hauptaufgabe eines Zweckverbands der Betrieb eines Krankenhauses, das nach den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung sowie der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser zu führen ist, kann die Verbandssatzung vorschreiben, daß für die Verbandswirtschaft diese Vorschriften entsprechend gelten. ²Absatz 2 Satz 2 findet Anwendung.“

39. Art. 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „soweit“ die Worte „seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Steuerkraft“ durch das Wort „Umlagegrundlagen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

– Die Worte „nach der Steuerkraft“ werden durch die Worte „nach den Umlagegrundlagen“ ersetzt.

– Halbsatz 2 wird gestrichen und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Art. 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist entsprechend anzuwenden; im Umlagebescheid kann die Fälligkeit abweichend von dieser Vorschrift bestimmt werden.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf die Erhebung von Kommunalabgaben sind die Vorschriften des Kommunalabgabenrechts entsprechend anzuwenden; Art. 1 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.“

40. Art. 44 wird aufgehoben.

41. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kassenverwaltung, Rechnungs- und Prüfungswesen“.

b) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften auf ein Verbandsmitglied, das Gebietskörperschaft ist, bedarf keiner Genehmigung.“

c) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verbandssatzung kann vorschreiben, daß das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses umfassend heranzuziehen ist.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

42. In der Überschrift des bisherigen IV. Unterabschnitts wird „IV.“ durch die Worte „4. Abschnitt“ ersetzt.

43. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „, Kündigung aus wichtigem Grund“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, der nur aus wichtigem Grund zulässig ist,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „eine andere Mehrheit“ durch die Worte „größere Mehrheiten“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Der Beschluß über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 24 Abs. 2 Satz 2 setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. ²Der Beschluß über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. ³Ein Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund zulässig.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.“

e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

44. Art. 47 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Zweckverband kann bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Wirksamwerden der

Änderung die neue Körperschaft mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl ausschließen. ²Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.“.

45. Art. 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 4 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben durch ein Gesetz oder auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung vollständig auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts übergehen. ²Er ist auch aufgelöst, wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; in diesem Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbands.“.

46. Art. 49 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. ²Das gilt auch, wenn er nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 aufgelöst ist, aber eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. ³Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.“.

47. Es wird folgender Art. 49a eingefügt:

„Art. 49a

Genehmigung, Anzeige und Bekanntmachung

(1) ¹Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen

1. die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt und der Ausschluß von Verbandsmitgliedern und deren Austritt in den Fällen der Art. 46 Abs. 1 und 47 Abs. 2 Satz 2;
2. die Kündigung aus wichtigem Grund;
3. die Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 48 Abs. 1;
4. jede Änderung der Satzung eines Pflichtverbands.

²Für die Genehmigung gilt Art. 21 entsprechend. ³Der Genehmigung des Ausschlusses, des Austritts, der Kündigung aus wichtigem Grund und der Auflösung können Gründe des öffentlichen Wohls nur entgegenstehen, wenn die Voraussetzungen für einen Pflichtverband vorliegen.

(2) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 nicht genannte Änderungen der Verbandssatzung und der Austritt im Fall des Art. 48 Abs. 2 Satz 5 sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde hat die genehmigungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen einschließlich erforderlicher Genehmigungen in ihrem Amtsblatt amtlich bekanntzumachen. ²Die Maßnahmen werden am Tag nach der Bekanntmachung wirksam, wenn nicht in der Ver-

bandssatzung oder im Auflösungsbeschluß ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. ³Bei einer Auflösung des Zweckverbands gemäß Art. 48 Abs. 3 hat die Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen. ⁴Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde hinweisen.“.

48. Der 2. Abschnitt des Vierten Teils „Besondere Vorschriften für den Gemeindeaufgabenverband“ (Art. 50 bis 55) wird aufgehoben.

49. In Art. 56 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Vorschriften durch die Verbandssatzung sind ausgeschlossen.“.

50. Die Art. 60 bis 62 werden aufgehoben.

§ 2

Die **Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern – Verwaltungsgemeinschaftsordnung – VGemO** – (BayRS 2020–2–1–I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„maßgebend ist die auf der Grundlage der letzten Volkszählung fortgeschriebene Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des vorausgehenden Jahres.“.

2. In Art. 10 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der besonderen Vorschriften für den Gemeindeaufgabenverband“ gestrichen.

§ 3

Art. 41b Abs. 1 Satz 3 des **Bayerischen Wassergesetzes – BayWG** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1988 (GVBl S. 33, BayRS 753–1–I) wird aufgehoben.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Wer auf Grund § 1 Nr. 26 Buchst. e dieses Gesetzes (Art. 31 Abs. 4 KommZG) nicht mehr Verbandsvorsitzender oder Verbandsrat sein kann, ein solches Amt aber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise innehat, kann es längstens bis zum Ende der laufenden Amtszeit ausüben.

(2) Zweckverbände, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes als Gemeindeaufgabenverbände bestanden, haben innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt ihre Rechtsverhältnisse diesem Gesetz anzupassen, insbesondere ihre Satzung entsprechend zu ändern.

§ 5

Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die kommunale Zusammen-

arbeit mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 10. Juni 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

7101-1-W, 7130-1-W

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und der Gaststättenverordnung

Vom 24. Mai 1994

Auf Grund von § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung und § 30 des Gaststättengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der **Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung (GewV)** vom 22. Januar 1985 (GVBl S. 2, BayRS 7101-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1990 (GVBl S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „2 bis 7“ durch die Worte „2 bis 8“ ersetzt.
2. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die kreisangehörigen Gemeinden, soweit ihnen durch Rechtsverordnung nach Art. 65 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen wurden, sind zuständig für den Vollzug der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung sowie des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbebetriebe bezieht, die den Vorschriften der §§ 33a und 33i der Gewerbeordnung unterliegen.“.
3. Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

§ 2

Die **Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV)** vom 22. Juli 1986 (GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Ausführung des Gaststättengesetzes und der nach ihm ergangenen Rechtsverordnungen sowie den Vollzug des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbebetriebe bezieht, die dem Gaststättengesetz unterliegen,

sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig, soweit ihnen durch Rechtsverordnung nach Art. 65 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen wurden.“.

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

2. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Antragsteller haben die Angaben zu machen und die Unterlagen beizubringen, die für die Bearbeitung und Beurteilung des Antrags von Bedeutung sein können. ³Bei Anträgen auf Erteilung einer Stellvertretungserlaubnis sind Angaben und Unterlagen über die Person der Antragsteller und der Stellvertreter beizubringen.“.

3. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit oder zum Schutz der Gäste erforderlich ist, können die Gewerbetreibenden verpflichtet werden, über die in ihrem Betrieb beschäftigten Personen innerhalb einer Woche nach Beginn der Beschäftigung Anzeige zu erstatten.“.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 24. Mai 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Hans Zehetmair

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und
Staatsminister für Unterricht, Kultus,
Wissenschaft und Kunst

2235-3-1-K

**Ordnung
für das Studienkolleg
bei den Universitäten
des Freistaates Bayern
in München
(Studienkollegordnung Univ.)**

Vom 22. April 1994

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Universität des Freistaates Bayern anerkannt wird (§ 14 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3-K in der jeweils geltenden Fassung), auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten und ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln.

(2) ¹Ausländischen Studienbewerbern, die im Ausland erworbene und von der zuständigen Stelle anerkannte Vorbildungsnachweise besitzen, kann auf Antrag der Besuch des Schwerpunktkurses am Studienkolleg genehmigt werden, der durch die Anerkennung festgelegten Fachbindung entspricht. ²Über diesen Antrag entscheidet die zuweisende Universität im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienkollegs im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten.

§ 2

(1) Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, daß Lehrende und Studierende in gegenseitiger Achtung vor der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und den politischen Anschauungen des anderen vertrauensvoll zusammenwirken.

(2) Politische Betätigung im Studienkolleg und bei Veranstaltungen des Studienkollegs ist nicht statthaft.

§ 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester, bei Besuch des Vorkurses drei Semester.

Abschnitt II

Stellung der Studierenden

§ 4

¹Die Studierenden am Studienkolleg sind zugleich Studenten der Universität des Freistaates Bayern, an der sie immatrikuliert sind (§ 11 Nr. 4). ²Die ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch diese Studienkollegordnung nicht berührt.

§ 5

(1) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ sowie Inhaber gleichgestellter Diplome und Zeugnisse werden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im Fach Deutsch befreit, sofern sie nicht dem Kurs W (§ 16 Abs. 2 Nr. 3) oder dem Kurs G (§ 16 Abs. 2 Nr. 4) zugewiesen sind.

(2) ¹Die Studierenden am Studienkolleg können an den wichtigsten religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes, im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft die Leitung des Studienkollegs.

§ 6

¹Den Studierenden ist es nicht gestattet, während ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg Lehrveranstaltungen an Hochschulen zu belegen. ²Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg und hierbei erbrachte Leistungen werden auf ein Studium an Hochschulen nicht angerechnet.

§ 7

(1) ¹Verletzen Studierende ihre Pflichten im Studienkolleg, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Schriftliche Verwarnung,
2. Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung.

²Die unter Nummern 1 und 2 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Leiter des Studienkollegs verhängt; über die unter Nummern 3 und 4 genannten Ordnungsmaßnahmen beschließt die Dozentenkonferenz. ³Das Recht der Universität, an der die Studierenden immatrikuliert sind (§ 11 Nr. 4), Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHSchG zu verhängen, bleibt unberührt.

(2) Studierenden soll der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn sie sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Hochschule, an der sie immatrikuliert sind (§ 11 Nr. 4), nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

§ 8

¹Die Leitung des Studienkollegs erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und unter Beteiligung des Kollegforums (§ 9) eine Hausordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bedarf. ²Die Hausordnung wird durch Aushang bekanntgegeben. ³Sie ist für Lehrende und Studierende verbindlich.

§ 9

(1) ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden am Studienkolleg wird ein Kollegforum eingerichtet, wenn dieses von der Mehrheit der Kurssprecher oder der Mehrheit der Dozentenkonferenz verlangt wird. ²In ihm sollen Angelegenheiten besprochen werden, die für das Studienkolleg oder die Studierenden von allgemeinem Interesse sind.

(2) ¹Das Kollegforum besteht aus drei hauptamtlichen Dozenten, dem Leiter des Studienkollegs und drei Studierenden. ²Die Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Kurs zwei Sprecher entsendet. ³Die Studierenden müssen Angehörige des zweiten Semesters und verschiedener Nationalität sein. ⁴Den Vorsitz im Kollegforum führt der Leiter des Studienkollegs; er hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. ²Das Kollegforum wird von der Leitung des Studienkollegs in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen. ³Das Kollegforum ist ferner dann einzuberufen, wenn dies mindestens vier seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für die Leitung des Studienkollegs dar.

Abschnitt III

Aufnahme, Austritt, Übertritt

§ 10

¹Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern ist über die Universität, an der die Bewerber ihr Studium aufnehmen wollen, an das Studienkolleg zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Studienkollegs.

§ 11

(1) Die Aufnahme in das Studienkolleg setzt voraus, daß die Bewerber

1. im Besitz eines Vorbildungsnachweises sind, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Universität des Freistaates Bayern anerkannt ist,
2. an einer Universität des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt haben und von dieser dem Studienkolleg zugewiesen worden sind,
3. die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg (§ 12) bestanden haben und
4. von der Ludwig-Maximilians-Universität München oder von der Technischen Universität München als Studenten des Studiengangs „Vorbereitungsstudium für ausländische Studienbewerber“ immatrikuliert werden.

(2) § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 12

(1) ¹Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt. ²Sie kann zweimal wiederholt werden.

(2) ¹In der Aufnahmeprüfung müssen alle Bewerber Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die Gewähr bieten, daß sie mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen können. ²In besonders begründeten Fällen kann von dieser Prüfung abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Studienkollegs. ³Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ und Inhaber gleichgestellter Diplome und Zeugnisse sind von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch befreit.

(3) ¹Studienbewerber der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie, Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik, Fertigungstechnik, Geographie, Geologie, Informatik, Landespflege, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel sowie Vermessungswesen haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach Mathematik zu erbringen. ²Das gilt auch für Bewerber anderer Studiengänge, sofern sie nach Entscheidung des Leiters des Studienkollegs (§ 16 Abs. 3) den Kurs T besuchen sollen.

(4) ¹Soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Vorkurs eingerichtet werden. ²In den Vorkurs können aufgenommen werden:

1. Studienbewerber, die sich auf die Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch vorbereiten,
2. Studienbewerber, die in der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch nicht ausreichende Leistungen erzielt haben,
3. Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Zugang zur Hochschule ermöglichen, deren Kenntnisse der deutschen Sprache jedoch nicht ausreichend sind und die sich auf die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse vorbereiten.

§ 13

(1) ¹Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung. ²Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(2) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn ein dem gewählten Studiengang entsprechender Schwerpunktkurs nicht eingerichtet ist.

(3) ¹Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nicht bestanden haben oder wenn ihnen zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs versagt worden ist. ²Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Bewerber aus einem Studienkolleg entlassen worden sind.

§ 14

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. durch Austritt,
2. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung,
3. mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die Erlaubnis zum Aufsteigen in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
4. wenn die Studierenden von ihrer Universität exmatrikuliert werden,
5. durch Entlassung.

(2) Treten Studierende während des Semesters aus dem Studienkolleg aus oder werden sie beurteilt, so entscheidet die Dozentenkonferenz, ob das Semester oder die Feststellungsprüfung als nicht bestanden gewertet oder ob das Semester nicht angerechnet wird.

§ 15

¹Ein Übertritt von einem anderen Studienkolleg ist im allgemeinen nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Einvernehmen mit der aufnehmenden Universität.

Abschnitt IV

Kurse, Stundentafeln, Ferien, Lernmittel

§ 16

(1) ¹Um den ausländischen Studierenden Gelegenheit zu geben, sich auf das von ihnen beabsichtigte Studium gezielt vorzubereiten, werden Kurse mit verschiedenem fachlichen Schwerpunkt eingerichtet (Schwerpunktkurse). ²Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(2) Es können folgende Schwerpunktkurse eingerichtet werden:

1. ¹**Kurs T** (technische und mathematisch naturwissenschaftliche Studien)
für Studienbewerber der Studiengänge Architektur, Bauingenieurwesen, Brauwesen und Ge-

tränketechnologie, Chemie, Elektrotechnik bzw. Elektrotechnik und Informationstechnik, Geographie, Geologie, Informatik, Landespflege, Maschinenwesen, Mathematik, Mineralogie, Physik, Technologie und Biotechnologie der Lebensmittel sowie Vermessungswesen.

²Für die Teilnehmer des Kurses T sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Physik	8 Wochenstunden
Chemie	4 Wochenstunden
	<u>32 Wochenstunden</u>

³Hinzu kommen als weitere Pflichtfächer entweder

Darstellende Geometrie und
Technisches Zeichnen mit je 2 Wochenstunden
oder

Elektrotechnik mit 2 Wochenstunden
oder

Informatik mit 2 Wochenstunden,
in Abhängigkeit vom jeweiligen
Studienfach.

⁴Die Studierenden werden entsprechend den jeweils für sie maßgeblichen weiteren Pflichtfächern in Kursgruppen zusammengefaßt. ⁵Über die Zuordnung entscheidet die Leitung des Studienkollegs. ⁶Studierende, für die das Fach Informatik nicht verpflichtend ist, können an einem Wahlfach Informatik teilnehmen.

2. ¹**Kurs M** (medizinische und biologische Studien)
für Studienbewerber der Studiengänge Agrarwissenschaft, Biochemie, Biologie, Forstwissenschaft, Geoökologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin und Zahnmedizin.

²Für die Teilnehmer des Kurses M sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12 Wochenstunden
Biologie	4 Wochenstunden
Chemie	6 Wochenstunden
Physik	4 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
	<u>30 Wochenstunden</u>

³Hinzu kommt für Studienbewerber der Studiengänge Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin das weitere Pflichtfach lateinisch-griechische Wortkunde mit 4 Wochenstunden.

⁴Bei Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem mindestens dreijährigen Lateinunterricht können Studierende von diesem weiteren Pflichtfach befreit werden.

3. ¹**Kurs W** (wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien)
für Studienbewerber der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Europäische Wirtschaft,

Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Soziologie, Sportökonomie, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik, Wirtschaftspädagogik sowie Wirtschaftswissenschaft.

²Für die Teilnehmer des Kurses W sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Volkswirtschaftslehre	6 Wochenstunden
Betriebswirtschaftslehre (einschließlich betriebliches Rechnungswesen und Rechtslehre)	4 Wochenstunden
Landes- und Sozialkunde	2 Wochenstunden
	<u>32 Wochenstunden</u>

Wahlfächer:

Kosten- und Leistungsrechnung	2 Wochenstunden
oder	
Informatik	2 Wochenstunden

4. ¹**Kurs G** (germanistisch-historische Studien)

für Studienbewerber der Studiengänge Germanistik, Geschichte, Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft) und Politikwissenschaft.

²Für die Teilnehmer des Kurses G sind in beiden Semestern folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	12 Wochenstunden
Geschichte	4 Wochenstunden
Deutsche Literatur	6 Wochenstunden
Sozialkunde	4 Wochenstunden
Latein	6 Wochenstunden
	<u>32 Wochenstunden</u>

(3) ¹Die Studierenden werden von der Leitung des Studienkollegs jeweils dem Schwerpunktkurs zugewiesen, der dem von ihnen angestrebten Studiengang entspricht. ²Bei Studiengängen, die nicht ausdrücklich genannt sind, entscheidet die Leitung des Studienkollegs nach pflichtgemäßem Ermessen im Einvernehmen mit der zuweisenden Hochschule.

(4) Wahlfach Englisch (kursunabhängig) 4 Wochenstunden

(5) Für die Teilnahme am Vorkurs sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	20 Wochenstunden
Mathematik (wahlweise)	4 Wochenstunden
	<u>24 Wochenstunden</u>

(6) Über die Einrichtung freier Arbeitsgruppen entscheidet die Leitung des Studienkollegs; die Betreuung durch Lehrende erfolgt freiwillig und ohne gesonderte Vergütung.

§ 17

¹Der Unterricht verteilt sich auf die Zeit von Montag bis Freitag. ²Beginn und Ende der Ferien richten sich nach der Ferienordnung für die Gymnasien. ³Die Leitung des Studienkollegs kann im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat bei einer gleichbleibenden Anzahl von Ferientagen eine geringfügig geänderte Ferienordnung festlegen.

§ 18

¹Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. ²Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.

Abschnitt V

Teilnahme am Unterricht, Leistungsnachweise, Vorrücken

§ 19

(1) Die Studierenden haben am Unterricht und an den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Den Studierenden können Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben werden.

§ 20

(1) ¹Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden in allen Fächern schriftliche Aufgaben in Form von

1. Klausuren, das sind umfassende schriftliche Aufgaben über den Stoff eines längeren Zeitabschnittes, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 120 Minuten bearbeitet werden können,
2. Kurzarbeiten, das sind Aufgaben geringeren Stoffumfanges, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 45 Minuten bearbeitet werden können, und
3. Extemporalien, das sind Aufgaben, die sich auf den Stoff der jeweils vorausgegangenen Unterrichtsstunde beschränken und mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten bearbeitet werden können.

²Darüber hinaus haben die Studierenden ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen in Form von Unterrichtsbeiträgen und Rechenschaftsablagen nachzuweisen.

(2) ¹Über die Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die im Semester in den einzelnen Fächern gefordert werden, entscheidet die Dozentenkonferenz. ²Sie kann auch beschließen, daß in einzelnen Fächern neben den Klausuren nur Kurzarbeiten geschrieben werden.

(3) ¹Die Klausuren werden spätestens eine Woche, die Kurzarbeiten spätestens drei Tage vor dem Termin angekündigt. ²Die Extemporalien werden nicht angekündigt.

(4) ¹Versäumen Studierende eine Klausur oder eine Kurzarbeit ohne ausreichende Entschuldigung innerhalb eines angemessenen Zeitraums oder verweigern sie einen geforderten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. ²Klausuren und Kurzarbeiten, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

(5) § 29 Abs. 1 gilt für Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien entsprechend.

§ 21

(1) ¹Die Leistungen werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Die im einzelnen Unterrichtsfach im Verlauf eines Semesters erbrachten Leistungen werden zusammenfassend in einer Semesternote ausgedrückt. ²Die Semesternote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der Klausuren und einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen, in die auch die Ergebnisse der Kurzarbeiten und Extemporalien einzubeziehen sind. ³Umfang und Wert der zugrunde liegenden Einzelleistungen sind zu berücksichtigen. ⁴Die Semesternote wird als ganze Note festgesetzt; Notenbruchteile, die sich bei der Division ergeben, werden bis einschließlich 0,50 abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 22

(1) ¹Die Semesternoten des Vorkurses werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des Vorkurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs festgesetzt. ²Haben Studierende im Fach Deutsch die Note 5 oder 6, so gilt der Vorkurs als nicht bestanden. ³Haben sie bessere Noten, so können sie in das 1. Semester des Studienkollegs eintreten. ⁴Der Vorkurs kann nur von Teilnehmern der Gruppen gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Nrn. 1 und 3 einmal wiederholt werden.

(2) Haben Studienbewerber für den T-Kurs am Wahlunterricht Mathematik teilgenommen und mindestens die Note 4 erreicht, so sind sie vom Mathematiktest nach § 12 Abs. 3 befreit.

(3) ¹Die Semesternoten des ersten Semesters werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des jeweiligen Kurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs festgesetzt. ²Gleichzeitig wird entschieden, welche Studierenden nicht in das zweite Semester aufsteigen dürfen.

(4) ¹Der Aufstieg in das zweite Semester ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten haben, es sei denn, daß auf Grund der Leistungsentwicklung und der Gesamthaltung der Studierenden erwartet werden kann, daß sie die vorhandenen Lücken alsbald schließen und die Feststellungsprüfung bestehen werden. ²Studierende mit einem schlechteren Notenbild sind stets vom Aufstieg ausgeschlossen.

(5) ¹Über die Notenkonferenz ist eine Niederschrift zu führen. ²Darin sind, wenn Studierenden das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, alle für die Entscheidung maßgebenden Gründe festzuhalten.

§ 23

(1) Zeugnisse über die Leistungen im Vorkurs und im ersten Semester werden nicht ausgestellt.

(2) ¹Studierende, denen das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung. ²Sie können das erste Semester einmal wiederholen.

(3) Einer förmlichen Zulassung zur Feststellungsprüfung bedarf es bei den Studierenden des Studienkollegs nicht.

(4) ¹Studienbewerber können auf Antrag ohne Abschluß des ersten Semesters in das zweite Semester aufgenommen werden, wenn sie in einer Prüfung in allen Fächern des Schwerpunktkurses über den Stoff des ersten Semesters mindestens ausreichende Leistungen erzielen. ²Über den Antrag entscheidet der Leiter des Studienkollegs.

Abschnitt VI

Feststellungsprüfung

§ 24

¹Das Studienkolleg schließt seine Arbeit mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. ²In dieser Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für das von ihnen angestrebte Studium erfüllen (Feststellungsprüfung).

§ 25

(1) ¹Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Ministerialkommissär bestellt. ³Neben dem vorsitzenden Mitglied gehören dem Prüfungsausschuß der Leiter des Studienkollegs, sofern er nicht selbst den Vorsitz führt, sowie die Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. ⁴Das vorsitzende Mitglied kann weitere Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann das vorsitzende Mitglied aus den Mit-

gliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt oder daß er für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Sache dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vorlegen.

(5) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen. ²Sie sind jeweils vom schriftführenden und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

(1) ¹Die Studierenden des Studienkollegs sind zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung verpflichtet. ²Ist Studierenden die Teilnahme an der Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, so muß dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. ³Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; in begründeten Zweifelsfällen kann das Studienkolleg zusätzlich ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.

(2) Studierende, die infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der von der Leitung des Studienkollegs festgelegt wird.

(3) Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Haben sich Studierende einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(5) ¹Auf Antrag können Studierende des ersten Semesters am Studienkolleg in einem oder mehreren Fächern an der Feststellungsprüfung teilnehmen, wenn eine erfolgreiche Ablegung zu erwarten ist. ²Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ³Soweit Studierende in einzelnen Fächern die Feststellungsprüfung bestanden haben, sind sie im zweiten Semester von diesen Fächern befreit; die jeweils erzielte Note geht als Prüfungsnote in die Ermittlung der Gesamtnote nach § 31 Abs. 5 ein. ⁴Soweit Studierende in einzelnen Fächern die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, gilt die Prüfung in diesen Fächern als nicht abgelegt.

§ 27

(1) ¹Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des Studienkollegs. Im Kurs M gelten die Fächer Biologie und Chemie als ein Prüfungsfach. ²Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind

1. für die Studierenden des Kurses T die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Physik oder Chemie nach Wahl des Prüflings;
2. für die Studierenden des Kurses M die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie/Chemie und
 - c) Physik oder Mathematik nach Wahl des Prüflings;
3. für die Studierenden des Kurses W die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Volkswirtschaftslehre;
4. für die Studierenden des Kurses G die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte und
 - c) Deutsche Literatur oder Sozialkunde nach Wahl des Prüflings.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf die übrigen in § 16 Abs. 2 genannten Unterrichtsfächer.

(4) ¹Auf die mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die aus der Note des zweiten Semesters und der Note der schriftlichen Prüfung gebildete Durchschnittsnote ganzzahlig und mindestens ausreichend ist. ²Als Zeugnisnote ist dann diese Durchschnittsnote festzulegen. ³Auf die mündliche Prüfung in den übrigen Fächern kann verzichtet werden, wenn die Semesternote des zweiten Semesters ausreichend oder besser ist.

(5) Unterscheiden sich in einem Fach die Noten der schriftlichen Prüfung und des zweiten Semesters nur um eine Notenstufe, so kann auf Antrag auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn die Studierenden sich mit der schlechteren der beiden Noten als Zeugnisnote einverstanden erklären, sofern diese mindestens ausreichend ist.

(6) ¹Wer im Besitz des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder im Besitz gleichgestellter Diplome und Zeugnisse ist, wird auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit. ²Das gilt nicht für die Studierende der Kurse W und G.

§ 28

(1) Die schriftliche und die mündliche Prüfung sollen erweisen, daß der Prüfungsteilnehmer imstande ist, mit Verständnis und einiger Selbständigkeit seine Kenntnisse darzulegen, einen Vor-

gang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung im Deutschen wird die Wiedergabe eines gegenwartsnahen Sachtextes gefordert. ²Neben der Textwiedergabe können weitere Aufgaben gestellt werden. ³Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. ⁴Werden Zusatzaufgaben gestellt, so kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(3) ¹In den anderen Fächern der schriftlichen Prüfung beträgt die Arbeitszeit 180 Minuten. ²Wenn die Prüfung auch praktische Teile umfaßt, kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen. ²Die Benutzung eines zweisprachigen Wörterbuchs ist nicht statthaft.

§ 29

(1) ¹Bedienen sich Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs werden Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. ²Diese gilt als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten.

(4) ¹Wird der Unterschleif erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 30

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 21 Abs. 1.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Erst- und Zweitkorrektur) bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. ³Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 31

(1) Spätestens nach Abschluß der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 2 die Semesternoten des zweiten Semesters fest.

(2) Auf Grund der Semesternoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen Fächern auf eine mündliche Prüfung verzichtet und in welchen Fällen Prüfungsteilnehmer nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

(3) Prüfungsteilnehmer haben schon nach der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn sie in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note 6 oder in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 4 erhalten haben.

(4) ¹In Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wurde, wird die Prüfungsnote aus beiden Noten ermittelt. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote sind schriftliche und mündliche Note gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die schriftliche Note den Ausschlag.

(5) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Semesternote ermittelt. ³Die Semesternote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, die Prüfungsnote den Ausschlag. ⁵Ist die Prüfungsnote auf Grund von § 31 Abs. 4 Satz 3 zustande gekommen und hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung die Semesternote bestätigt, so wird diese zur Gesamtnote. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, gilt die Semesternote als Gesamtnote.

§ 32

(1) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Haben Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 erreicht, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung gleichwohl als bestanden erklären, wenn in zwei Fächern mindestens die Gesamtnote 2 oder in drei Fächern mindestens die Gesamtnote 3 erreicht wurde und die Gesamtleistung der Prüfungsteilnehmer während der Zeit der Zugehörigkeit zum Studienkolleg ein erfolgreiches Studium erwarten läßt.

(4) ¹Haben Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 oder die Gesamtnote 6 erreicht und wird ihnen im ersteren Fall ein Notenausgleich nach Absatz 3 nicht zugebilligt, so kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. ²Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Die Arbeitszeit beträgt in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Feststellungsprüfung waren, 180 Minuten, in den übrigen

Fächern 90 Minuten. In Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden.³ Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest.⁴ Erzielen Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; andernfalls ist sie nicht bestanden.⁵ Erzielen Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine bessere Note als ausreichend, so sind die nach Satz 1 erreichte Gesamtnote sowie die Note der Nachprüfung gleichwertig.⁶ Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note der Nachprüfung den Ausschlag.

§ 33

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage ausgestellt. ²In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen ist; es wird nicht gerundet. ³Das Zeugnis bescheinigt einen Nachweis der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Universitäten und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind. ⁴In den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 2 erstreckt sich die Studienberechtigung insbesondere auch auf den Studiengang, den die Studierenden bei dem Eintritt ins Studienkolleg angegeben haben.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zum Studium in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nicht erworben.

(3) Die Studienberechtigung richtet sich ausschließlich nach Absatz 1 Sätze 3 und 4 und ist unabhängig davon, ob die ausländischen Studierenden aus ihrer Heimat einen Vorbildungsnachweis mitbringen, der die Zugangsvoraussetzung für alle Fächer oder nur für bestimmte Fächer beinhaltet.

§ 34

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Mitteilung.

(2) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr und nur im ganzen wiederholt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen Prüfungsteilnehmer bei der ersten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen haben. ²Die in diesen Fächern erzielten Gesamtnoten werden in das nach erfolgreicher Ablegung der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis übernommen.

§ 35

(1) ¹Wollen Studienbewerber, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, das Studium in einem Studiengang aufnehmen, auf den sich ihre Studienberechtigung nach § 33 Abs. 1 Sätze 3 und 4 nicht erstreckt, so können sie mit Zustimmung ihrer Universität am Studienkolleg eine Ergänzungsprüfung ablegen. ²Voraussetzung dafür ist, daß die

im Ausland erworbenen Vorbildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Studienbewerber ermöglichen.

(2) ¹Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Schwerpunktkurses, den die Bewerber im Hinblick auf den neu gewählten Studiengang hätten besuchen müssen. ²Ausgenommen sind diejenigen Fächer, die Gegenstand der bestandenen Prüfung und der vorausgegangenen Ausbildung am Studienkolleg waren, es sei denn, daß in dem Schwerpunktkurs, der dem neu gewählten Studiengang entspricht, höhere Anforderungen gestellt werden.

(3) Für die Form der Ergänzungsprüfung gilt § 27 entsprechend.

(4) ¹Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. ²Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ³Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt VII

Besondere Prüfungsbestimmungen für Externe

§ 36

(1) Ausländische Studienbewerber, die nicht das Studienkolleg besucht haben (Externe), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg teilnehmen.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts VI entsprechend.

§ 37

(1) ¹Externe bedürfen der Zulassung zur Prüfung. ²Schon vorher wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und über die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) ¹Das Zulassungsgesuch ist über die Universität, an der die Bewerber ihr Studium aufnehmen wollen, an das Studienkolleg zu richten. ²Die Entscheidung trifft die Leitung des Studienkollegs.

(3) ¹Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerber

1. im Besitz eines Vorbildungsnachweises sind, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Universität des Freistaates Bayern anerkannt ist,
2. an einer Universität des Freistaates Bayern die Immatrikulation für das angestrebte Studium beantragt haben und
3. von dieser Universität dem Studienkolleg zur Ablegung der Feststellungsprüfung zugewiesen worden sind.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg Univ. nicht bestanden haben oder

ihnen zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs Univ. versagt worden ist.

(4) ¹Zugelassene Bewerber können ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt muß vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Leitung des Studienkollegs erklärt werden. ³Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 38

(1) ¹Externe legen die Feststellungsprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden des Studienkollegs. ²Entsprechend dem gewählten Studiengang werden sie nach den Anforderungen der in § 16 Abs. 2 genannten Schwerpunktkurse geprüft. ³Für Studienbewerber sprachlicher Studiengänge mit Ausnahme des Studiengangs Germanistik wird die Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt angeboten. ⁴Für die Zuordnung zu den verschiedenen Schwerpunktkursen gilt § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf vier Fächer. ²Prüfungsfächer sind

1. für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs T zugeordnet sind,
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Physik und
 - d) Chemie;
2. für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs M zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Biologie/Chemie,
 - c) Physik und
 - d) Mathematik;
3. für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs W zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik,
 - c) Volkswirtschaftslehre und
 - d) Betriebswirtschaftslehre (einschließlich betriebliches Rechnungswesen und Rechtslehre);
4. für Studienbewerber, die dem Schwerpunktkurs G zugeordnet sind, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) Geschichte,
 - c) Deutsche Literatur und
 - d) Sozialkunde;
5. für Studienbewerber, die sich der Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt unterziehen, die Fächer
 - a) Deutsch,
 - b) eine zweite Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch oder Russisch) mit höherem Anspruchsniveau,

c) eine dritte Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch oder Latein) oder Geschichte oder Mathematik und

d) Landeskunde/Sozialkunde.

(3) ¹Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind für Studienbewerber, die sich der Prüfung mit sprachlichem Schwerpunkt unterziehen, die Fächer

1. Deutsch,
2. die zweite Fremdsprache und
3. die dritte Fremdsprache oder Geschichte oder Mathematik oder Landeskunde/Sozialkunde nach Wahl des Prüflings.

²Für die übrigen Externen gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(4) ¹Der mündlichen Prüfung haben sich die Externen in allen vier Prüfungsfächern zu unterziehen. ²In den Fächern der schriftlichen Prüfung kann auf Antrag auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 39

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag von einzelnen Bestimmungen dieser Studienkollegordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit unbedenklich erscheint.

§ 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Ordnung für die Studienkollegs bei den wissenschaftlichen Hochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung)** vom 8. September 1977 (BayRS 2235-3-1-K) außer Kraft.

München, den 22. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage
(zu § 33 Abs. 1)

**Studienkolleg bei den
Universitäten des
Freistaates Bayern**

München

Zeugnis

**über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber
zum Nachweis der Eignung für ein Studium
an den Universitäten in der Bundesrepublik Deutschland**

Herr/Frau

aus

geboren am in

besitzt folgenden Vorbildungsnachweis

.....

.....

.....

.....

Er/Sie hat – das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern besucht und – sich der Feststellungsprüfung nach den Normen des Schwerpunktkurses

T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien

M: Medizinische und biologische Studien

W: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studien

G: Germanistisch-historische Studien

S: Sprachliche Studien (außer Germanistik)

unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(weiteres Fach)

.....
(weiteres Fach)

.....
(weiteres Fach)

Er/Sie hat an folgenden freiwilligen Arbeitsgemeinschaften teilgenommen:

Er/Sie hat die Prüfung mit der Gesamtnote bestanden und damit seine/ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums in den Studiengängen an den Universitäten und Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen, das dem Schwerpunktkurs zugeordnet ist.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.

München, den

(Siegel)

**Für den Prüfungsausschuß
Das vorsitzende Mitglied**

.....
(Nicht zutreffendes streichen)

Der Feststellungsprüfung lag die Ordnung für das Studienkolleg bei den Universitäten des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung Universität) vom 22. April 1994 (GVBl S. 434, BayRS 2235-3-1-K) zugrunde.

2235-3-2-1-K

**Ordnung für das Studienkolleg
bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern
in Coburg
(Studienkollegordnung FH)**

Vom 22. April 1994

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230-1-1-K), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

(1) Das Studienkolleg hat die Aufgabe, ausländische Studienbewerber, deren Vorbildungsnachweis nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für ein Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt wird (§ 45 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 Qualifikationsverordnung – QualV – BayRS 2210-1-1-3-K in der jeweils geltenden Fassung), auf die Feststellungsprüfung vorzubereiten und ihnen fachliche Grundlagen für das angestrebte Studium zu vermitteln.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für ausländische Studienbewerber, die einen Fachhochschulstudiengang an einer Universität aufnehmen wollen.

(3) ¹Ausländischen Studienbewerbern, die im Ausland erworbene und von der zuständigen Stelle anerkannte Vorbildungsnachweise besitzen, kann auf Antrag der Besuch des Schwerpunktkurses am Studienkolleg genehmigt werden, der durch die Anerkennung festgelegten Fachbindung entspricht. ²Über diesen Antrag entscheidet die Fachhochschule Coburg im Einvernehmen mit dem Leiter des Studienkollegs im Rahmen der räumlichen und personellen Möglichkeiten.

§ 2

(1) Die Arbeit im Studienkolleg verlangt, daß Lehrende und Studierende in gegenseitiger Achtung vor der Persönlichkeit, der religiösen Überzeugung, der Nationalität und den politischen Anschauungen des anderen vertrauensvoll zusammenwirken.

(2) Politische Betätigung im Studienkolleg und bei Veranstaltungen des Studienkollegs ist nicht statthaft.

§ 3

Die Ausbildung am Studienkolleg dauert in der Regel zwei Semester, bei Besuch des Vorkurses drei Semester.

Abschnitt II

Stellung der Studierenden

§ 4

¹Die Studierenden am Studienkolleg sind zugleich Studenten der Fachhochschule Coburg. ²Die ihnen als solchen zustehenden Rechte und Pflichten werden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch diese Studienkollegordnung nicht berührt.

§ 5

(1) Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ sowie Inhaber gleichgestellter Diplome und Zeugnisse werden auf Antrag von der Teilnahme am Unterricht im Fach Deutsch befreit.

(2) ¹Die Studierenden am Studienkolleg können an den wichtigsten religiösen und staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes, im übrigen nur in dringenden Ausnahmefällen auf Antrag beurlaubt werden. ²Die Entscheidung trifft die Leitung des Studienkollegs.

§ 6

¹Den Studierenden ist es nicht gestattet, während ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg außerhalb des Vorbereitungskurses Lehrveranstaltungen an Hochschulen zu belegen. ²Die Ausbildungszeiten am Studienkolleg und hierbei erbrachte Leistungen werden auf ein Studium an Hochschulen nicht angerechnet.

§ 7

(1) ¹Verletzen Studierende ihre Pflichten im Studienkolleg, so können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Studienbetriebes folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Schriftliche Verwarnung,
2. Ausschluß vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage,
3. Androhung der Entlassung,
4. Entlassung.

²Die unter Nummern 1 und 2 genannten Ordnungsmaßnahmen werden vom Leiter des Studienkollegs verhängt; über die unter Nummern 3 und 4 genannten Ordnungsmaßnahmen beschließt die Dozentenkonferenz. ³Das Recht der Fachhochschule Coburg,

Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 93 Abs. 2 BayHSchG zu verhängen, bleibt unberührt.

(2) Studierenden soll der weitere Besuch des Studienkollegs untersagt werden, wenn sie sich vor Beginn eines neuen Semesters an der Fachhochschule Coburg nicht fristgerecht zum Weiterstudium angemeldet haben.

§ 8

¹Die Leitung des Studienkollegs erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung und unter Beteiligung des Kollegforums (§ 9) sowie im Einvernehmen mit der Fachhochschule Coburg eine Hausordnung, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bedarf. ²Die Hausordnung wird durch Aushang bekanntgegeben. ³Sie ist für Lehrende und Studierende verbindlich.

§ 9

(1) ¹Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Lehrenden und Studierenden am Studienkolleg wird ein Kollegforum eingerichtet, wenn dieses von der Mehrheit der Kurssprecher oder der Mehrheit der Dozentenkonferenz verlangt wird. ²In ihm sollen Angelegenheiten besprochen werden, die für das Studienkolleg oder die Studierenden von allgemeinem Interesse sind.

(2) ¹Das Kollegforum besteht aus zwei hauptamtlichen Dozenten, dem Leiter des Studienkollegs und zwei Studierenden. ²Die Dozenten werden von der Dozentenkonferenz, die Studierenden von einer Wahlversammlung gewählt, in die jeder Kurs zwei Sprecher entsendet. ³Die Studierenden sollen Angehörige des zweiten Semesters und verschiedener Nationalität sein. ⁴Den Vorsitz im Kollegforum führt der Leiter des Studienkollegs; er hat kein Stimmrecht.

(3) ¹Die Sitzungen des Kollegforums sind nicht öffentlich. ²Das Kollegforum wird von der Leitung des Studienkollegs in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in jedem Semester einberufen, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.

(4) Die Beschlüsse des Kollegforums stellen eine Entscheidungshilfe für die Leitung des Studienkollegs dar.

Abschnitt III

Aufnahme, Austritt, Übertritt

§ 10

¹Die Bewerbung um Aufnahme in das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern ist an das Studienkolleg zu richten. ²Über die Aufnahme entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der Fachhochschule Coburg.

§ 11

(1) In den Vorkurs des Studienkollegs können Bewerber aufgenommen werden,

1. deren Kenntnisse der deutschen Sprache für die Aufnahme in das erste Semester nicht ausreichend sind,
2. deren Vorbildungsnachweise einen direkten Zugang zur Fachhochschule ermöglichen, deren Kenntnisse der deutschen Sprache jedoch nicht ausreichend sind.

(2) In das erste Semester können Bewerber aufgenommen werden, die

1. im Besitz eines Vorbildungsnachweises sind, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist und
2. die Aufnahmeprüfung am Studienkolleg bestanden haben.

(3) In das zweite Semester können Bewerber aufgenommen werden, die

1. als Externe an den Abschlußklausuren des ersten Semesters teilgenommen haben und in allen Fächern des entsprechenden Schwerpunktkurses mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben,
2. erfolgreich das erste Semester an einem Studienkolleg bei den Universitäten abgeschlossen haben.

(4) In das erste oder zweite Semester können Bewerber im Sinn von § 1 Abs. 3 Satz 1 auf Antrag aufgenommen werden.

§ 12

(1) ¹Die Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, die das Studienkolleg abnimmt. ²Sie kann zweimal wiederholt werden.

(2) ¹In der Aufnahmeprüfung müssen alle Bewerber Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweisen, die die Gewähr bieten, daß sie mit Erfolg am Unterricht im Studienkolleg teilnehmen können. ²Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ und Inhaber gleichgestellter Diplome und Zeugnisse sind von der Aufnahmeprüfung im Fach Deutsch befreit.

(3) ¹Die Studienbewerber haben außerdem den Nachweis ausreichender Grundkenntnisse im Fach Mathematik zu erbringen.

(4) In besonders begründeten Fällen kann von der Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise abgesehen werden; die Entscheidung hierüber trifft die Leitung des Studienkollegs.

(5) Soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, kann ein Vorkurs eingerichtet werden.

§ 13

(1) ¹Die Aufnahme in das Studienkolleg bestimmt sich nach der Zahl der verfügbaren Plätze und den Ergebnissen der Aufnahmeprüfung. ²Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht.

(2) ¹Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn die Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nicht bestanden haben oder wenn

ihnen zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs zur Vorbereitung auf ein Studium an Fachhochschulen versagt worden ist. ²Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn die Bewerber aus einem Studienkolleg entlassen worden sind.

(3) Haben Bewerber die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg bei den Universitäten zweimal nicht bestanden, können sie die Feststellungsprüfung am Studienkolleg bei den Fachhochschulen nur einmal machen.

§ 14

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

1. durch Austritt,
2. mit Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Feststellungsprüfung,
3. mit Ablauf des Semesters, in dem die Studierenden die Erlaubnis zum Aufsteigen in das zweite Semester nicht erhalten oder die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben und ein Wiederholen nicht mehr zulässig ist,
4. wenn die Studierenden von der Fachhochschule Coburg exmatrikuliert werden,
5. durch Entlassung.

(2) Treten Studierende während des Semesters aus dem Studienkolleg aus oder werden sie beurteilt, so entscheidet die Dozentenkonferenz, ob das Semester oder die Feststellungsprüfung als „nicht bestanden“ gewertet oder ob das Semester nicht angerechnet wird.

§ 15

¹Ein Übertritt von einem anderen Studienkolleg ist im allgemeinen nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Studienkollegs im Benehmen mit der Fachhochschule Coburg.

Abschnitt IV

Kurse, Studentafeln, Ferien, Lernmittel

§ 16

(1) Am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern wird der Schwerpunktkurs „Technik“ (T) für Studienbewerber der Studiengänge der Ausbildungsrichtung Technik angeboten.

(2) Wenn sich genügend Studienbewerber melden, kann auch ein Schwerpunktkurs „Wirtschaft“ (W) für Studienbewerber der Studiengänge der Ausbildungsrichtung Wirtschaft eingerichtet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Einrichtung eines bestimmten Kurses besteht nicht.

(4) Für Teilnehmer des Vorkurses sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Deutsch	20 Wochenstunden
Mathematik	4 Wochenstunden
Physik	4 Wochenstunden
Insgesamt	28 Wochenstunden

²Für die Teilnehmer des Schwerpunktkurses „Technik“ sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Im ersten Semester und zweiten Semester

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Physik	4 Wochenstunden
Chemie	4 Wochenstunden
Technisches Zeichnen und Darstellende Geometrie	4 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden
Insgesamt	32 Wochenstunden

(6) Für die Teilnehmer des Schwerpunktkurses „Wirtschaft“ sind folgende Unterrichtsfächer und Stundenzahlen verbindlich:

Im ersten und zweiten Semester

Deutsch	8 Wochenstunden
Mathematik	8 Wochenstunden
Betriebswirtschaftslehre	4 Wochenstunden
Rechnungswesen	4 Wochenstunden
Informatik	4 Wochenstunden
Englisch	4 Wochenstunden
Insgesamt	32 Wochenstunden

(7) Über die Einrichtung freier Arbeitsgruppen entscheidet die Leitung des Studienkollegs; die Betreuung durch Lehrer erfolgt freiwillig und ohne gesonderte Vergütung.

§ 17

¹Der Unterricht verteilt sich auf die Zeit von Montag bis Freitag. ²Beginn und Ende der Ferien richten sich nach der Ferienordnung der Fachhochschule Coburg.

§ 18

¹Die Studierenden haben sich die nötigen Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. ²Das Studienkolleg kann die Verwendung bestimmter Lernmittel im Unterricht anordnen.

Abschnitt V

Teilnahme am Unterricht, Leistungsnachweise, Vorrücken

§ 19

(1) Die Studierenden haben am Unterricht und an den anderen für verbindlich erklärten Veranstaltungen des Studienkollegs pünktlich und regelmäßig teilzunehmen, sich gründlich auf den Unterricht vorzubereiten, die erforderlichen Arbeitsmittel bereitzuhalten und im Unterricht mitzuarbeiten.

(2) Den Studierenden können Hausaufgaben in angemessenem Umfang aufgegeben werden.

§ 20

(1) ¹Zum Nachweis ihres Leistungsstandes bearbeiten die Studierenden in allen Fächern schriftliche Aufgaben in Form von

1. Klausuren, das sind umfassende schriftliche Aufgaben über den Stoff eines längeren Zeitabschnittes, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 120 Minuten bearbeitet werden können,
2. Kurzarbeiten, das sind Aufgaben geringeren Stoffumfanges, die mit einem Zeitaufwand von höchstens 45 Minuten bearbeitet werden können, und
3. Extemporalien, das sind Aufgaben, die sich auf den Stoff der jeweils vorausgegangenen Unterrichtsstunde beschränken und mit einem Zeitaufwand von nicht mehr als 30 Minuten bearbeitet werden können.

²Darüber hinaus haben die Studierenden ihren Leistungsstand durch mündliche Leistungen in Form von Unterrichtsbeiträgen und Rechenschaftsablagen nachzuweisen.

(2) ¹Über die Zahl der schriftlichen Leistungsnachweise, die im Semester in den einzelnen Fächern gefordert werden, entscheidet die Dozentenkonferenz. ²Sie kann auch beschließen, daß in einzelnen Fächern neben den Klausuren nur Kurzarbeiten geschrieben werden.

(3) ¹Die Klausuren werden spätestens eine Woche, die Kurzarbeiten spätestens drei Tage vor dem Termin angekündigt. ²Die Extemporalien werden nicht angekündigt.

(4) ¹Versäumen Studierende eine Klausur oder eine Kurzarbeit ohne ausreichende Entschuldigung oder verweigern sie einen geforderten Leistungsnachweis, so wird die Note 6 erteilt. ²Klausuren und Kurzarbeiten, die mit ausreichender Entschuldigung versäumt werden, sind bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

(5) § 29 Abs. 1 gilt für Klausuren, Kurzarbeiten und Extemporalien entsprechend.

§ 21

(1) ¹Die Leistungen werden nach folgenden Notestufen bewertet:

sehr gut	=	1
gut	=	2
befriedigend	=	3
ausreichend	=	4
mangelhaft	=	5
ungenügend	=	6

²Zwischennoten werden nicht erteilt.

(2) ¹Die im einzelnen Unterrichtsfach im Verlauf eines Semesters erbrachten Leistungen werden zusammenfassend in einer Semesternote ausgedrückt. ²Die Semesternote ergibt sich als arith-

metisches Mittel aus den Noten der Klausuren und einer Gesamtnote für die mündlichen Leistungen, in die auch die Ergebnisse der Kurzarbeiten und Extemporalien einzubeziehen sind. ³Umfang und Wert der zugrunde liegenden Einzelleistungen sind zu berücksichtigen. ⁴Die Semesternote wird als ganze Note festgesetzt; Notenbruchteile, die sich bei der Division ergeben, werden bis einschließlich 0,50 abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 22

(1) ¹Die Semesternoten des Vorkurses werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des Vorkurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs festgesetzt. ²Haben Studierende in einem Fach eine schlechtere Note als ausreichend, so gilt der Vorkurs als nicht bestanden. ³Haben sie bessere Noten, so können sie in das erste Semester des Studienkollegs eintreten. ⁴Der Vorkurs kann einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Semesternoten des ersten Semesters werden in einer gemeinsamen Sitzung aller Dozenten des jeweiligen Kurses unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs festgesetzt. ²Gleichzeitig wird entschieden, welche Studierenden nicht in das zweite Semester aufsteigen dürfen.

(3) ¹Der Aufstieg in das zweite Semester ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erhalten haben, es sei denn, daß auf Grund der Leistungsentwicklung und der Gesamthaltung der Studierenden erwartet werden kann, daß sie die vorhandenen Lücken alsbald schließen und die Feststellungsprüfung bestehen werden. ²Studierende mit einem schlechteren Notenbild sind stets vom Aufstieg ausgeschlossen.

(4) Haben Studierende im ersten Semester nach Durchführung der ersten Klausur aus allen Fächern einen Notendurchschnitt von 2,0 oder besser erzielt, so können sie auf Antrag während des laufenden Semesters in das zweite Semester aufsteigen.

§ 23

(1) Zeugnisse über die Leistungen im Vorkurs und im ersten Semester werden nicht ausgestellt.

(2) ¹Studierende, denen das Aufsteigen in das zweite Semester versagt wird, erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung. ²Sie können das erste Semester einmal wiederholen.

(3) Einer förmlichen Zulassung zur Feststellungsprüfung bedarf es bei den Studierenden des Studienkollegs nicht.

Abschnitt VI

Feststellungsprüfung

§ 24

¹Das Studienkolleg schließt seine Arbeit mit einer Prüfung ab, die am Ende des zweiten Semesters abgehalten wird. ²In dieser Prüfung haben die Studierenden nachzuweisen, daß sie die sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen für das von ihnen angestrebte Studium erfüllen (Feststellungsprüfung).

§ 25

(1) ¹Die Feststellungsprüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. ²Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Leiter des Studienkollegs, sofern nicht das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst einen Ministerialkommissär bestellt. ³Neben dem vorsitzenden Mitglied gehören dem Prüfungsausschuß der Leiter des Studienkollegs, sofern er nicht selbst den Vorsitz führt, sowie die Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester Unterricht erteilt haben, an. ⁴Das vorsitzende Mitglied kann weitere Dozenten des Studienkollegs und erforderlichenfalls andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) Für die mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern kann das vorsitzende Mitglied aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse bilden, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(4) Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt oder daß es für die Ausführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann, so muß es den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Sache dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Entscheidung vorlegen.

(5) ¹Über den Prüfungsverlauf und das Prüfungsergebnis sind Niederschriften anzufertigen. ²Sie sind jeweils vom schriftführenden und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zu unterzeichnen.

§ 26

(1) ¹Die Studierenden des Studienkollegs sind zur Teilnahme an der Feststellungsprüfung verpflichtet. ²Ist die Teilnahme an der Prüfung Studierenden aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, so muß dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen werden. ³Eine krankheitsbedingte Prüfungsverhinderung ist unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; in begründeten Zweifelsfällen kann das Studienkolleg zusätzlich ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis verlangen.

(2) Studierende, die infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes an der Feststellungsprüfung oder einzelnen Prüfungsteilen nicht teilnehmen konnten, erhalten einen Nachtermin, der von der Leitung des Studienkollegs festgelegt wird.

(3) Versäumen Studierende ohne ausreichende Entschuldigung eine schriftliche oder mündliche Prüfung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Haben sich Studierende einer Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

§ 27

(1) ¹Prüfungsfächer sind alle Unterrichtsfächer des Studienkollegs. ²Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind

1. im T-Kurs:

- a) Deutsch,
- b) Mathematik und
- c) Physik oder Chemie.

2. im W-Kurs:

- a) Deutsch,
- b) Mathematik und
- c) Betriebswirtschaftslehre.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung und auf die übrigen in § 16 Abs. 4 bis 6 genannten Unterrichtsfächer.

(4) ¹Auf die mündliche Prüfung in einem schriftlich geprüften Fach kann verzichtet werden, wenn die aus der Note des zweiten Semesters und der Note der schriftlichen Prüfung gebildete Durchschnittsnote mindestens ausreichend ist. ²Als Zeugnisnote ist dann diese Durchschnittsnote festzulegen. ³Auf die mündliche Prüfung in den übrigen Fächern kann verzichtet werden, wenn die Semesternote des zweiten Semesters ausreichend oder besser ist.

(5) Weicht die Note der schriftlichen Prüfung gegenüber der Note des zweiten Semesters um eine Notenstufe nach unten ab, so kann auf Antrag zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

(6) ¹Wer im Besitz des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ oder im Besitz gleichgestellter Diplome und Zeugnisse ist, wird auf Antrag von der Prüfung im Fach Deutsch befreit.

§ 28

(1) Die schriftliche und mündliche Prüfung soll erweisen, daß die Prüfungsteilnehmer imstande sind, mit Verständnis und eigener Selbständigkeit ihre Kenntnisse darzulegen, einen Vorgang, einen Sachverhalt oder einen Gedankenzusammenhang zu erfassen und sich in verständlichem Deutsch mit ihm auseinanderzusetzen.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung im Deutschen wird die Wiedergabe eines gegenwartsnahen Sachtextes gefordert. ²Neben der Textwiedergabe können weitere Aufgaben gestellt werden. ³Die Arbeitszeit beträgt 180 Minuten. ⁴Werden Zusatzaufgaben gestellt, so kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(3) ¹In den anderen Fächern der schriftlichen Prüfung soll die Arbeitszeit 180 Minuten betragen. ²Wenn die Prüfung auch praktische Teile umfaßt, kann eine um bis zu 60 Minuten längere Arbeitszeit festgesetzt werden.

(4) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgewählt.

(5) Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche Hilfsmittel in der schriftlichen Prüfung verwendet werden dürfen.

§ 29

(1) ¹Bedienen sich Prüfungsteilnehmer bei der Prüfung unerlaubter Hilfsmittel oder machen sie den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die betreffende Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. ²Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) ¹In schweren Fällen des Unterschleifs werden Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen. ²Diese gilt dann als nicht bestanden.

(3) Die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 können auch gegenüber Prüflingen getroffen werden, die zu Unterschleif Beihilfe leisten.

(4) ¹Wird der Unterschleif erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. ²In schweren Fällen ist die Prüfung als „nicht bestanden“ zu erklären. ³Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(5) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 mit 4 trifft der Prüfungsausschuß.

§ 30

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen des § 21 Abs. 1.

(2) ¹Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses (Erst- und Zweitkorrektor) bewertet, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Die Note ergibt sich aus der übereinstimmenden Bewertung der Korrektoren. ³Stimmt die Bewertung nicht überein, so wird die Note durch den Prüfungsausschuß festgesetzt.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der Ausschuß, vor dem die Prüfung abgelegt wird.

§ 31

(1) Spätestens nach Abschluß der schriftlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß gemäß § 21 Abs. 2 die Semesternoten des zweiten Semesters fest.

(2) Auf Grund der Semesternoten und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchen Fächern auf eine mündliche Prüfung verzichtet und in welchen Fällen Prüfungsteilnehmer nicht mehr zur mündlichen Prüfung zugelassen werden.

(3) Prüfungsteilnehmer haben schon nach der schriftlichen Prüfung nicht bestanden und werden zur mündlichen Prüfung nicht mehr zugelassen, wenn sie in zwei schriftlichen Prüfungsarbeiten die Note 6 oder in drei schriftlichen Prüfungsarbeiten eine schlechtere Note als 4 erhalten haben.

(4) ¹In Fächern, in denen mündlich und schriftlich geprüft wurde, wird die Prüfungsnote aus beiden Noten ermittelt. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote sind schriftliche und mündliche Note gleichwertig. ³Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel die schriftliche Note den Ausschlag.

(5) ¹Nach Abschluß der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. ²In Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Prüfungsnote und der Semesternote ermittelt. ³Die Semesternote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. ⁴Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern, die Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, die Prüfungsnote den Ausschlag. ⁵Ist die Prüfungsnote auf Grund von § 31 Abs. 4 Satz 3 zustande gekommen und hat der Prüfling in der mündlichen Prüfung die Semesternote bestätigt, so wird diese zur Gesamtnote. ⁶In Fächern, die nicht Gegenstand der Feststellungsprüfung waren, gilt die Semesternote als Gesamtnote.

§ 32

(1) Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Feststellungsprüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Haben Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 erreicht, kann der Prüfungsausschuß die Prüfung gleichwohl als „bestanden“ erklären, wenn in zwei Fächern mindestens die Gesamtnote 2 oder in drei Fächern mindestens die Gesamtnote 3 erreicht wurde und die Gesamtleistung der Prüfungsteilnehmer während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Studienkolleg ein erfolgreiches Studium erwarten läßt.

(4) ¹Haben Prüfungsteilnehmer in einem Fach nur die Gesamtnote 5 oder die Gesamtnote 6 erreicht und wird ihnen im ersten Fall ein Notenausgleich nach Absatz 3 nicht zugebilligt, so kann der Prüfungsausschuß in diesem Fach eine Nachprüfung gestatten. ²Die Nachprüfung ist eine schriftliche Prüfung. Die Arbeitszeit beträgt in den Fächern, die Gegenstand der schriftlichen Feststellungsprüfung waren, 180 Minuten, in den übrigen Fächern 90 Minuten. In Zweifelsfällen kann zusätzlich eine mündliche Prüfung gefordert werden. ³Den Termin für die Nachprüfung setzt der Prüfungsausschuß fest. ⁴Erzielen Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine mindestens ausreichende Prüfungsnote, so gilt die gesamte Prüfung als bestanden; andernfalls ist sie nicht bestanden. ⁵Erzielen Prüfungsteilnehmer in der Nachprüfung eine bessere Note als ausreichend, so sind die nach Satz 1 erreichte Gesamtnote sowie die Note der Nachprüfung gleichwertig. ⁶Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt die Note der Nachprüfung den Ausschlag.

§ 33

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage ausgestellt. ²In dem Zeugnis wird eine Gesamtnote angegeben, die sich als arithmetisches Mittel aus den im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet und bis auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen ist; es wird nicht gerundet. ³Das Zeugnis bescheinigt einen Nachweis der Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in den Studiengängen, die dem besuchten Schwerpunktkurs zugeordnet sind.

(2) ¹Aus der für den ausländischen Vorbildungsnachweis festgestellten Durchschnittsnote und der Gesamtnote der Feststellungsprüfung wird eine Gesamtdurchschnittsnote im arithmetischen Mittel gebildet. ²Sie ist auf eine Stelle hinter dem Komma zu bestimmen; es wird nicht gerundet.

(3) Ein Anspruch auf Zulassung zum Studium in Studiengängen, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, wird durch das Bestehen der Feststellungsprüfung nicht erworben.

(4) Die Studienberechtigung richtet sich ausschließlich nach Absatz 1 Satz 3 und ist unabhängig davon, ob die ausländischen Studierenden aus ihrer Heimat einen Vorbildungsnachweis mitbringen, der die Zugangsvoraussetzung für alle oder nur für bestimmte Fächer beinhaltet.

§ 34

(1) Prüfungsteilnehmer, die die Feststellungsprüfung nicht bestanden haben, erhalten hierüber eine Mitteilung.

(2) Eine nicht bestandene Feststellungsprüfung kann nur einmal, und zwar frühestens nach einem halben Jahr und nur im ganzen wiederholt werden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß kann beschließen, daß bei einer Wiederholungsprüfung auf die Prüfung in den Fächern verzichtet wird, in denen Prüfungsteilnehmer bei der ersten Prüfung mindestens befriedigende Leistungen nachgewiesen haben. ²Die in diesen Fächern erzielten Gesamtnoten werden in das nach erfolgreicher Ablegung der Wiederholungsprüfung auszustellende Zeugnis übernommen.

§ 35

(1) ¹Wollen Studienbewerber, die die Feststellungsprüfung bestanden haben, das Studium in einem Studiengang aufnehmen, auf den sich ihre Studienberechtigung nach § 33 Abs. 1 nicht erstreckt, so können sie am Studienkolleg eine Ergänzungsprüfung ablegen. ²Voraussetzung dafür ist, daß die im Ausland erworbenen Vorbildungsnachweise ein Hochschulstudium im angestrebten Studiengang auch im Herkunftsland der Studienbewerber ermöglichen.

(2) ¹Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf alle Fächer des Schwerpunktkurses, den die Bewerber im Hinblick auf den neu gewählten Studiengang hätten besuchen müssen. ²Ausgenommen sind diejenigen Fächer, die Gegenstand der bestandenen Prüfung und der vorausgegangenen Ausbildung am Studienkolleg waren, es sei denn, daß in dem Schwerpunktkurs, der dem neu gewählten Studiengang entspricht, höhere Anforderungen gestellt werden.

(3) Für die Form der Ergänzungsprüfung gilt § 27 entsprechend.

(4) ¹Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn in allen geprüften Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. ²Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. ³Eine nicht bestandene Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt VII

Besondere Prüfungsbestimmungen für Externe

§ 36

(1) Ausländische Studienbewerber, die nicht das Studienkolleg besucht haben (Externe), können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an der Feststellungsprüfung am Studienkolleg teilnehmen.

(2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Abschnitts VI entsprechend.

§ 37

(1) ¹Externe bedürfen der Zulassung zur Prüfung. ²Schon vorher wird ihnen Gelegenheit gegeben, sich am Studienkolleg über die Prüfungsanforderungen und über die zweckmäßige Art der Vorbereitung zu informieren.

(2) ¹Das Zulassungsgesuch ist an das Studienkolleg zu richten. ²Die Entscheidung trifft die Leitung des Studienkollegs.

(3) ¹Die Zulassung setzt voraus, daß die Bewerber im Besitz eines Vorbildungsnachweises sind, der nur in Verbindung mit einer erfolgreich abgelegten Feststellungsprüfung als Qualifikation für das angestrebte Studium an einer Fachhochschule des Freistaates Bayern anerkannt ist. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerber zweimal die Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg FH nicht bestanden haben oder ihnen zweimal der Aufstieg in das zweite Semester eines Studienkollegs FH versagt worden ist.

(4) ¹Zugelassene Bewerber können ohne Angabe von Gründen einmal von der Prüfung zurücktreten. ²Der Rücktritt muß vor dem ersten Prüfungstermin schriftlich gegenüber der Leitung des Studienkollegs erklärt werden. ³Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt oder bei einem zweiten Rücktritt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 38

(1) Externe legen die Feststellungsprüfung im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen ab wie die Studierenden des Studienkollegs.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

1. im T-Kurs:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Physik oder Chemie.
2. im W-Kurs:
 - a) Deutsch,
 - b) Mathematik und
 - c) Betriebswirtschaftslehre.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Absatz 2 genannten Fächer sowie auf zwei Fächer des entsprechenden Schwerpunktkurses,

die nicht schriftlich geprüft worden sind.²Die Festlegung der Fächer der mündlichen Prüfung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder in dessen Auftrag das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) In den Fächern der schriftlichen Prüfungen kann auf Antrag auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen wurden.

Abschnitt VIII

Schlußvorschriften

§ 39

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann auf Antrag von einzelnen Bestimmungen dieser Studienkollegordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit unbedenklich erscheint.

§ 40

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die **Ordnung für die Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern (Studienkollegordnung FH)** vom 18. Februar 1981 (BayRS 2235-3-2-1-K) außer Kraft.

München, den 22. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Anlage
(zu § 33 Abs. 1)

**Studienkolleg
bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern**

Coburg

Zeugnis

**über die Feststellungsprüfung für ausländische Studienbewerber
zum Nachweis der Eignung für ein Studium an den Fachhochschulen
in der Bundesrepublik Deutschland**

Herr/Frau

aus

geboren am in

besitzt folgenden Vorbildungsnachweis

.....

.....

.....

.....

Er/Sie hat – das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern besucht und – sich der Feststellungsprüfung nach den Normen des Schwerpunktkurses

T: Technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Studien

W: Wirtschaftliche Studien

unterzogen.

Die Leistungen in den Prüfungsfächern sind wie folgt beurteilt worden:

Deutsch

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(schriftliches Prüfungsfach)

.....
(weiteres Fach)

.....
(weiteres Fach)

.....
(weiteres Fach)

Er/Sie hat an folgenden Arbeitsgemeinschaften teilgenommen:

.....
Er/Sie hat die Prüfung mit der Gesamtnote bestanden und damit seine/ihre Eignung zur Aufnahme eines Studiums an den Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen, das dem Schwerpunktkurs zugeordnet ist.

Dieses Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem oben bezeichneten Vorbildungsnachweis.

Coburg, den

**Für den Prüfungsausschuß
Das vorsitzende Mitglied**

.....

(Siegel)

(Nicht zutreffendes streichen)

Der Feststellungsprüfung lag die Ordnung für das Studienkolleg bei den Fachhochschulen des Freistaates Bayern (Studienkollegordnung FH) vom 22. April 1994 (GVBl S. 445, BayRS 2235-3-2-1-K) zugrunde.

¹⁾ Für Studiengänge an Fachhochschulen mit Zulassungsbeschränkungen.

2210-1-1-2-K

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
für die staatlichen Hochschulen**

Vom 13. Mai 1994

Auf Grund von Art. 28 Abs. 2 Satz 4, Art. 45 Abs. 5 Satz 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 15. September 1989 (GVBl S. 475, BayRS 2210-1-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „sowie die Hochschulassistenten“ durch die Worte „, die Oberassistenten, die Obergeringenieure sowie die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Fachbereichsräte auf die Zahl“ durch die Worte „Fachbereichsräte auf das Zweifache der Zahl“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.

München, den 13. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

227-3-2-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für Fachsportlehrer
im freien Beruf in Bayern**

Vom 17. Mai 1994

Auf Grund des Art. 97 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) vom 13. April 1992 (GVBl S. 113, BayRS 227-3-2-1-K) wird wie folgt geändert:

1. Im Zweiten Teil, Abschnitt I, der Inhaltsübersicht wird bei § 26 der Klammerzusatz „(Lehrgang IV)“ durch den Klammerzusatz „(Lehrgang III)“ ersetzt.

2. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Ist das Nichtbestehen der Prüfung nur auf die Ergebnisse in einem der drei Prüfungsteile nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1.1 bis 1.3 bzw. 2.1 bis 2.3 zurückzuführen, so werden in der Wiederholungsprüfung die Ergebnisse der beiden anderen Prüfungsteile angerechnet. ²Ist das Nichtbestehen auf die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ in dem Prüfungsfach gemäß Absatz 1 Nr. 1.4 bzw. Nr. 2.4 zurückzuführen, ist die Wiederholung dieser Prüfung beim nächsten Prüfungstermin möglich.“

3. § 59 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.4 wird die Nr. „1.2.4.7“ durch die Nr. „1.2.4.8“ ersetzt.

b) In Nr. 2.5 wird die Nr. „2.2.4.7“ durch die Nr. „2.2.4.8“ ersetzt.

4. In § 63 Abs. 2 wird „Absatz 1 Nr. 1“ durch „Absatz 1 Nrn. 1.1 und 1.2“ ersetzt.

5. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist das Nichtbestehen der Prüfung auf eine unzureichende Endnote in einzelnen Prüfungsbereichen nach Absatz 1 zurückzuführen, so ist der jeweilige Prüfungsteil insgesamt zu wiederholen; bestandene Prüfungsteile werden angerechnet.“

6. In § 65 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zu“ durch die Worte „spätestens zwei Wochen nach“ ersetzt.

7. In § 81 Abs. 6 wird „§§ 70, 73, 76, 78 und 80“ durch „§§ 70, 73, 76 und 79“ ersetzt.

§ 2

¹§ 1 Nrn. 1, 3 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft. ²Die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. April 1994 in Kraft. ³Unabhängig davon, können Bewerber im Rahmen der Ausbildung zum Skilehrer und Skilanglauflehrer, die die Prüfung im Weiterbildungslehrgang (Lehrgang III) bereits abgelegt, aber nicht bestanden haben, die Wiederholungsprüfung nach § 1 Nr. 2 ablegen. ⁴Ebenso können Bewerber im Rahmen der Ausbildung zum Berg- und Skiführer, die die Prüfung im Eingangslehrgang (Lehrgang I) nicht bestanden haben, die Wiederholungsprüfung nach § 1 Nr. 5 ablegen.

München, den 17. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-1-3-K

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Grundschulen
und das Lehramt an Hauptschulen**

Vom 18. Mai 1994

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 454, BayRS 2038-3-4-1-3-K) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Lehramtsanwärter nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilt eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19), jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Fragen der erzieherischen und unterrichtlichen Betreuung ausländischer Schüler (Ausländerpädagogik),“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der im Rahmen des Praktikums erteilte Unterricht und der eigenverantwortliche Unterricht dürfen zusammen im ersten Ausbildungsabschnitt 10 Wochenstunden, im zweiten Ausbildungsabschnitt 16 Wochenstunden nicht übersteigen.“

4. § 18 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „zweiten Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheiten eines Lehramtsanwärters insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ²Der Vorbereitungsdienst ist um den Zeitraum der Wiederholung zu verlängern.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Worte „und in welchem Umfang“ ersetzt, werden die Worte „eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen sowie die Worte „für erforderlich erachtet“ durch die Worte „erforderlich ist“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 18. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2038-3-4-4-1-K

Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen

Vom 18. Mai 1994

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl. S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-K) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Studienreferendar nimmt während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilt eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) in seiner sonderpädagogischen Fachrichtung an einer von der Regierung bestimmten Einrichtung, jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erlassenen Richtlinien.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „bestimmte“ das Wort „sonderpädagogische“ eingefügt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Betreuungslehrer betreuen die Studienreferendare insbesondere im ersten Ausbildungsabschnitt.“

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Er unterstützt ihn bei der Planung und Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts.“

4. § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h erhält folgende Fassung:

„h) Fragen der erzieherischen und der unterrichtlichen Betreuung ausländischer Schüler (Ausländerpädagogik)“.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der im Rahmen des Praktikums erteilte Unterricht und der eigenverantwortliche Unterricht dürfen zusammen im ersten Ausbildungsabschnitt 10 Wochenstunden, im zweiten Ausbildungsabschnitt 16 Wochenstunden nicht übersteigen.“

6. § 18 Abs. 5 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „zweiten Ausbildungsabschnitts“ durch das Wort „Vorbereitungsdienstes“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist. ²Der Vorbereitungsdienst ist um den Zeitraum der Wiederholung zu verlängern.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „er“ durch die Worte „und in welchem Umfang“ ersetzt, werden die Worte „eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes oder“ ersatzlos gestrichen sowie die Worte „für erforderlich erachtet“ durch die Worte „erforderlich ist“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft.

München, den 18. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

215-5-1-5-W

**Verordnung
zur Änderung der
Benutzungsentgeltverordnung**

Vom 24. Mai 1994

Auf Grund von Art. 24 Abs. 4 und Art. 25 Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes vom 10. August 1990 (GVBl S. 282, BayRS 215-5-1-I), geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 781), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über die Festsetzung der Benutzungsentgelte im Luft- und im Landrettungsdienst in Bayern (Benutzungsentgeltverordnung) vom 30. November 1993 (GVBl S. 917, BayRS 215-5-1-5-W) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 wird das Wort „beförderte“ durch das Wort „behandelte“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

München, den 24. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

2233-5-K

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benutzungsgebühren
der Bayerischen Landesschulen
für Blinde, Gehörlose
und Körperbehinderte**

Vom 24. Mai 1994

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Bayerischen Landesschulen für Blinde, Gehörlose und Körperbehinderte vom 10. Juli 1986 (GVBl S. 226, BayRS 2233-5-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1993 (GVBl S. 489), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden ersetzt

die Zahl 4 870,00 durch die Zahl 5 160,00,
die Zahl 243,50 durch die Zahl 258,00,
die Zahl 3 450,00 durch die Zahl 3 480,00,
die Zahl 172,50 durch die Zahl 174,00,
die Zahl 6 460,00 durch die Zahl 6 850,00,
die Zahl 323,00 durch die Zahl 342,50.

2. In Absatz 2 werden ersetzt

die Zahl 1 620,00 durch die Zahl 1 720,00,
die Zahl 81,00 durch die Zahl 86,00,
die Zahl 1 150,00 durch die Zahl 1 160,00,
die Zahl 57,50 durch die Zahl 58,00,
die Zahl 2 150,00 durch die Zahl 2 280,00,
die Zahl 107,50 durch die Zahl 114,00.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1994 in Kraft.

München, den 24. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-8-K

**Verordnung
über Zulassungszahlen
an den Fachhochschulen
Deggendorf, Ingolstadt und Hof
im Wintersemester 1994/95
und Sommersemester 1995**

Vom 26. Mai 1994

Auf Grund von Art. 2 Satz 3, Art. 4 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 296), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

An den Fachhochschulen Deggendorf, Ingolstadt und Hof wird die Zulassungszahl im Studiengang Betriebswirtschaft für Studienanfänger im Wintersemester 1994/95 und für Studenten im zweiten Studiensemester im Sommersemester 1995 auf jeweils 80 Studenten festgesetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1994 in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 1995 außer Kraft.

München, den 26. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2235-1-1-2-18-K

**Verordnung
über den Ausbau
staatlicher Gymnasien im Jahr 1994**

Vom 26. Mai 1994

Auf Grund des Art. 20 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1994 wird in Wolnzach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, ein staatliches Gymnasium errichtet.

(2) ¹Das Gymnasium Wolnzach wird mit den Jahrgangsstufen 5 mit 13 errichtet. ²Es nimmt den Unterrichtsbetrieb zum Schuljahr 1994/95 mit den Jahrgangsstufen 5 mit 7 auf.

§ 2

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und vom Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West ausgeführt.

(2) ¹Die Regierung von Oberbayern ist übergeordnete Dienststelle im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ²Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der Regierung von Oberbayern übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

München, den 26. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2035-11-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung bei der
Strukturreform der
Bayerischen Versicherungskammer**

Vom 31. Mai 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Die laufende Amtszeit des Personalrats der Bayerischen Versicherungskammer wird bis zum 31. Mai 1995 verlängert. ²Soweit bei den ab dem 1. Januar 1995 selbständigen Dienststellen „Versicherungskammer – Versorgung“ und „Versicherungskammer“ Personalräte neu zu wählen sind, hat die Neuwahl spätestens am 30. April 1995 stattzufinden. ³Bis zur Neuwahl von Personalräten nimmt der Personalrat bei der Bayerischen Versicherungskammer die Aufgaben nach dem Bayerischen Personalvertretungsgesetz vorübergehend wahr.

(2) ¹Beschäftigte der Bayerischen Versicherungskammer, die wegen der Mitgliedschaft im Personalrat von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt sind, bleiben für ihre weitere Amtszeit freigestellt. ²Nachrückende Ersatzmitglieder können in entsprechendem Umfang freigestellt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1994 in Kraft.

München, den 31. Mai 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

In Vertretung

Alfred Sauter, Staatssekretär

2035-13-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der
Personalvertretung im
Kreiskrankenhaus Stadtsteinach
und beim Zweckverband
Stadt- und Kreiskrankenhaus
Kulmbach**

Vom 2. Juni 1994

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Amtszeit der derzeitigen Personalräte des Kreiskrankenhauses Stadtsteinach und des Zweckverbands Stadt- und Kreiskrankenhaus Kulmbach wird bis zum 30. April 1995 verlängert. ²Vom 1. Januar 1995 an nehmen die Personalräte die Aufgaben, die dem neu zu wählenden Personalrat des am 1. Januar 1995 entstehenden neuen Krankenhauszweckverbands obliegen, vorübergehend gemeinsam wahr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1994 in Kraft.

München, den 2. Juni 1994

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2038-3-4-7-5-K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zulassung
zu den Laufbahnen der Studienräte
und der Fachlehrer an Berufsfachschulen,
Fachschulen und Fachakademien
bestimmter Ausbildungsrichtungen**

Vom 6. Juni 1994

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zulassung zu den Laufbahnen der Studienräte und der Fachlehrer an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestimmter Ausbildungsrichtungen (ZLSFbAV) vom 10. Dezember 1992 (GVBl S. 822, BayRS 2038-3-4-7-5-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „dem Diplom“ ersetzt durch die Worte „der Diplomprüfung“.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden.“.

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden.“.

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 6. Juni 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

230-1-17-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Ersten Änderung des Regionalplans
der Region Donau-Wald (12)**

Vom 28. Mai 1994

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. September 1986 (GVBl S. 326, BayRS 230-1-17-U) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die räumlichen Auswirkungen des neuen Flughafens München.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Passau und Straubing und den Landratsämtern Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Regen und Straubing-Bogen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Juli 1994 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Die Änderung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

München, den 28. Mai 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.